

Statuten

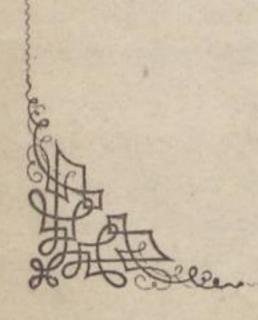
des

Stammtisches zum eisernen Kreuz
No 22



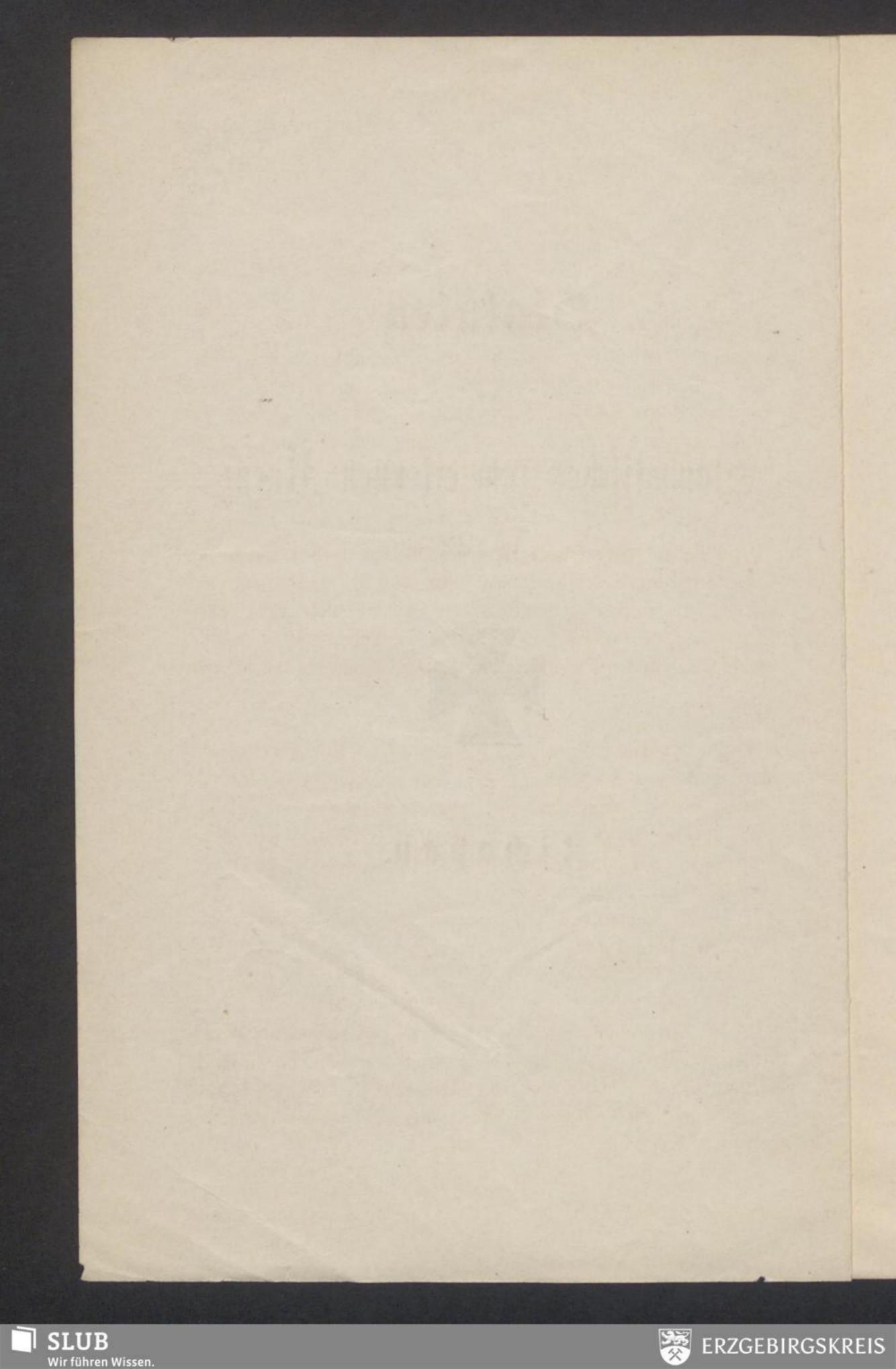
in

Zichopan.









\$ 1.

Der Berein "Stammtisch zum eisernen Kreuz" bezweckt die jeweilige Unterstützung armer und sonstiger hilfsbedürstiger oder kranker Personen und sucht, um diesen Zweck zu erreichen, durch sorgsame Pflege von guter Unterhaltung, Witz 'und Humor sich Mitglieder zu erwerben. Die Erörterung und Beratung öffentlicher Angelegenheiten ist ausgeschlossen.

§ 2.

Mitglied (Kreuzbruder) kann jede Person werden, welche von einem Kreuzbruder vorgeschlagen wird, das 18. Lebensjahr und betress der Damen (Kreuzschwester) das 16. Lebensjahr übersschritten hat, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich verpflichtet, sich den am Stammtisch gültigen Regeln zu unterwerfen.

§ 3.

Die Aufnahme erfolgt durch ein Vorstandsmitglied in Gegenwart mindestens eines Areuzbruders durch Einschlagen eines Nagels in das auf dem Stammtisch befindliche Areuz mittelst des dazu bestimmten Hammers und kostet jeder Schlag 10 (zehn) Pfennige. Ungleichen Zahlen beim Einschlagen des Nagels ist noch ein Schlag hinzuzufügen.

Bei Aufnahme einer Kreuzschwester gelten dieselben Regeln, doch kostet jeder Schlag nur 5 Pfennige.

§ 4.

Bei der Aufnahmeceremonie hat der jüngste anwesende Kreuzbruder als Pathe zu fungiren, die geweihte Kerze und das Schwert zu halten und derselben, wie jeder anwesende Kreuzbruder, stehend beizuwohnen, sowie darauf zu achten, daß alles in würdiger Weise vor sich gehe.





§ 5.

Jeder neu aufgenommene Kreuzbruder empfängt als Erkensungszeichen ein kleines Kreuz, das Symbol der Kreuzbrüder, wosfür 50 Pfennige zu eutrichten sind, außerdem ein Statut und eine Mitgliedskarte, auf welcher die bei der Aufnahme gethanen Schläge, sowie die Mitgliedsnummer vermerkt werden.

§ 6.

Der Verein besteht aus dem Gesammtvorstand, d. i. dem Vorssteher, stellv. Vorsteher, Cassirer, stellv. Cassirer, Schriftsührer, stellv. Schriftsührer, Burgvoigt, Geheim-"Stadt-Tuten"-Bewahrer, Großsiegelbewahrer und 4 Ausschußmitgliedern.

§ 7.

Die Wahl des Gesammtvorstandes erfolgt in einer vom Vorssteher 8 Tage vorher durchs Wochenblatt bekannt gegebenen Generals versammlung durch Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres und sind sämmtliche Vorstandsmitglieder wieder wählbar.

§ 8.

Der Vorsteher ist im Mitbesitze eines Schlüssels zum Sparmann und ist bei ihm das dem Verein gehörige Sparcassenbuch zu deponiren.

§ 9.

Der Cassirer hat die Vereinscasse zu bewahren, über das Vermögen und Eigenthum des Vereins Buch und Rechnung zu führen und ist im Mitbesitze eines Schlüssels zum Sparmann. Die Aufnahmegelder, sowie laufende Beträge sind von ihm speciell zu buchen. Dhne Genehmigung des Vorstehers und ohne Duittung darf derselbe keine Zahlung leisten.

Jederzeit hat er sich der Kontrolle der Casse, sowie der betreffenden Bücher durch den Vorsteher oder dessen Stellvertreter zu unterwerfen; gleiche Pflichten hat eventuell der stellv. Cassirer.



§ 10.

Der Schriftführer resp. dessen Stellvertreter hat bei allen Versammlungen die Protocolle zu führen, sowie alle sonst vorkommenden schriftlichen Arbeiten zu besorgen.

§ 11.

Der Gesammtvorstand ist jederzeit berechtigt, da wo ihm schnelle Hülfe nöthig erscheint, Unterstützungen in der Höhe bis zu 5 Mt. zu gewähren, hat aber bei derartigen Fällen in der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten. Jedem einzelnen Mitglied des Vereins steht das Recht zu, wirklich unterstützungsbedürstige Versonen vorzuschlagen.

§ 12.

Im Monat September jeden Jahres ist eine Generalversamm= lung zu berufen, in welcher die Neuwahl des Gesammtvorstandes zu erfolgen hat, außerdem ist vom Cassirer Jahresrechnung abzu= legen.

§ 13.

10 Mitglieder sind zu jeder Zeit berechtigt, eine außerordent= liche Generalversammlung bei dem Vorstand zu beantragen und ist der Vorstand verpflichtet, diesem Antrage ohne Weiteres stattzugeben.

§ 14.

Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand erfolgen, ebenso steht dem Verein das Recht zu, Kreuzbrüder, die sich der Mitgliedschaft unswürdig gemacht haben, durch Beschluß einer Versammlung auszusschließen und ist der Ausschluß dem Ausgeschlossenen vom Vorsstand schriftlich anzuzeigen.

§ 15.

Ergänzungen und Abänderungen der Statuten können nur durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen, wenn der besägliche Antrag in die Tagesordnung aufgenommen und bekannt gemacht worden ist.

Die am Stammtisch zu beobachtenden Regeln (Coment) wers den nur vom Vorstand beschlossen und durch Aushang bekannt gemacht.

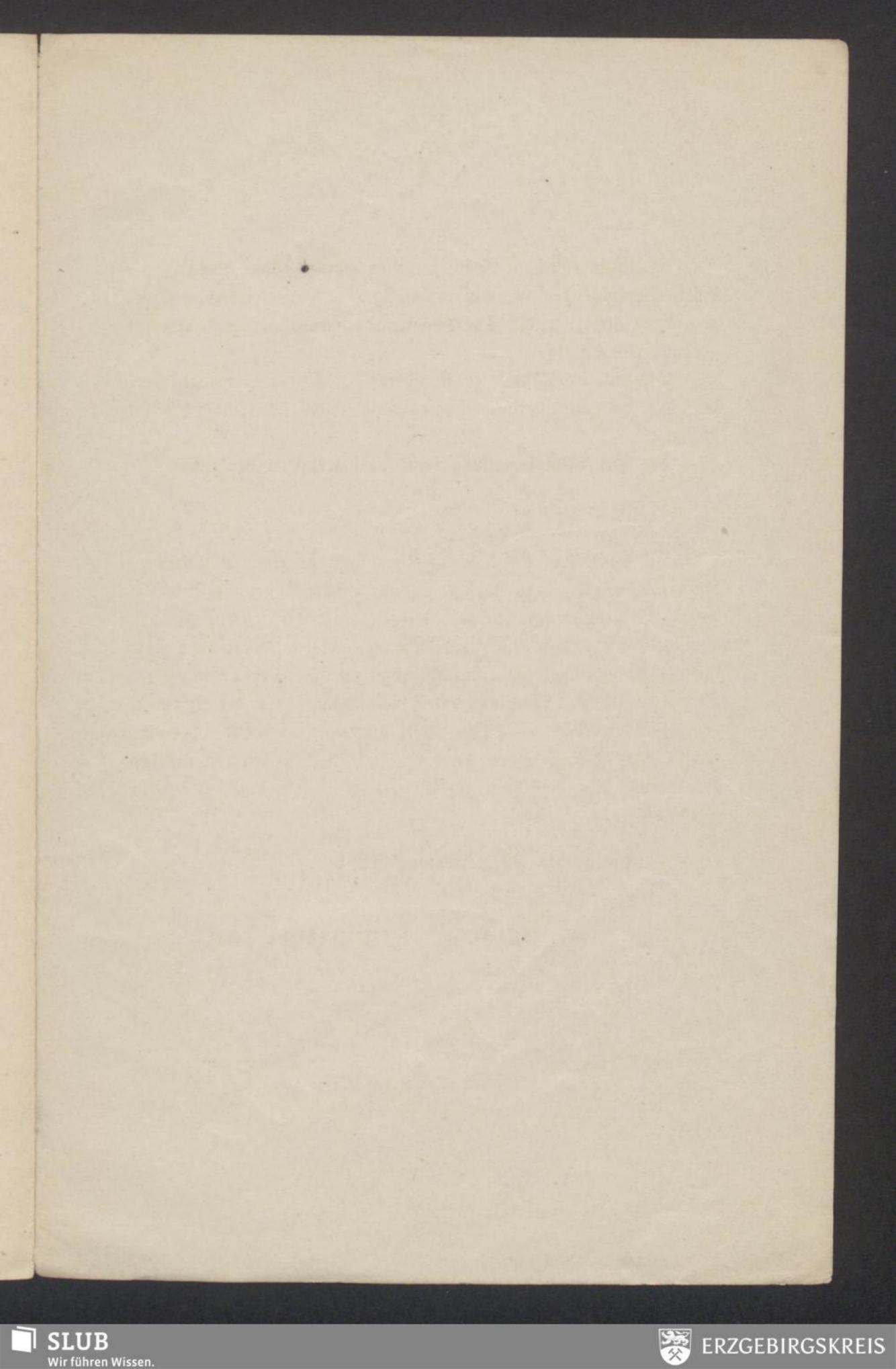
Die Generalversammlung kann Abanderungen beschließen.

§ 16.

Die Auflösung des Bereins kann nur in einer Generalversammlung erfolgen, zu welcher unter ausdrücklicher Bezeichnung dieses Berathungsgegenstandes durch vorgängige dreimalige in Zwischenräumen von je einer Woche im hiesigen Amtsblatt zu erslassende Bekanntmachung eingeladen worden ist. Der Beschluß, den Berein aufzulösen, kann nur mit Zweidrittelmajorität der Anwesenden gefaßt werden. Dieselbe Bersammlung beschließt über die Verwendung des Bereinsvermögens, doch darf dasselbe nur einer der Armenpslege dienenden Anstalt der Stadt Zschopau überwiesen werden.

Ischopau, den 22. September 1882.

Der Gesammtvorstand.



Drud von Paul Strebelow, Bichopau.



